



DOG
Deutsche Ophthalmologische
Gesellschaft

Gesellschaft
für Augenheilkunde

Via mail: 312@bmg.bund.de

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn ORR Dr. Marius Glaubitz
Referat 312 Transplantationsrecht
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Geschäftsstelle
DOG Deutsche Ophthalmologische
Gesellschaft e.V.
Platenstraße 1
80336 München
Telefon: +49 89 5505768-0
Telefax: +49 89 550576811
geschaeftsstelle@dog.org
www.dog.org

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur
Lebendorganspende und weitere Änderungen**
AZ: 312-52823#00002 – Ihr Schreiben vom 14.07.2025
04.08.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Glaubitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns ausdrücklich bedanken, dass die Abläufe in den deutschen Gewebereinrichtungen hinsichtlich der Gewinnung von Spendern in den vorgeschlagenen Änderungen des TPG sehr gut berücksichtigt wurden. Allerdings gibt es unserer Ansicht nach noch immer einen wichtigen ungeklärten Punkt, der die Abläufe in den Gewebereinrichtungen (im speziellen hier in den Augenhornhautbanken) negativ beeinflussen und somit zu einer deutlichen Abnahme an Augenhornhautspendern in Deutschland führen könnte. Dazu wollen wir im Folgenden zum „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen“ nochmals Stellung nehmen.

Aus Sicht der deutschen Augenhornhautbanken wäre es sehr wichtig, dass die Abfrage des OGR nicht nur persönlich durch beim BfArM registrierte Ärzt*innen, die von einer nach §8d gemeldeten Hornhautbank benannt wurden, sondern auch durch entsprechend beauftragte Mitarbeiter*innen der Augenhornhautbank erfolgen kann (im Sinne eines „Gewebespendebeauftragten“). Denn nicht allen Augenhornhautbanken steht jederzeit eine Ärzt*in persönlich zur Verfügung. Somit könnten in zahlreichen Augenhornhautbanken die Abfragen nur unregelmäßig erfolgen, was zu einem Rückgang der Hornhautentnahmen führen würde.

Allerdings ist die Ausstellung eines elektronischen Heilsberufsausweises nur für bestimmte medizinische Berufsgruppen vorgesehen, so dass sich die von uns gesehene Notwendigkeit nicht ohne Weiteres mit den aktuellen Festlegungen umsetzen lässt. Des Weiteren ist es in vielen Augenhornhautbanken so, dass ärztliche Mitarbeiter*innen häufig nur für einen begrenzten Zeitraum in der Hornhautbank arbeiten (z.B. für 6 Monate) und dann durch eine andere ärztliche Mitarbeiterin im Rotationsverfahren abgelöst werden, wobei es sich dann um bis zu 20 bis



30 Ärzt*innen (z.B. bei Augenhornhautbanken, die strukturell zu einer Augenklinik gehören) handeln kann. Dies würde für die Hornhautbanken bedeuten, dass zum Teil eine große Anzahl an Ärzt*innen oder alle paar Monate eine neue Ärzt*in beim BfArM registriert werden müsste, was mit einem erheblichen finanziellen und personellen Aufwand für die Hornhautbank wie auch für das BfArM verbunden wäre, der somit sicher deutlich über den geschätzten 100 Euro pro Gewebereinrichtung liegen würde.

Hieraus ergeben sich Änderungsvorschläge für das TPG:

- a.) §2, Abs. 2: „3. den Arzt ODER GEWEBESPENDEBEAUFTRAGTEN, der von einer nach § 8g gemeldeten Gewebereinrichtung dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als auskunftsberechtigt benannt wurde.“
- b.) §2, Abs. 4: „3. einen Arzt ODER GEWEBESPENDEBEAUFTRAGTEN, der von einer nach § 8g gemeldeten Gewebereinrichtung dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als auskunftsberechtigt benannt wurde.“
- c.) §2, Abs. 5: „Ein von einer nach § 8g gemeldeten Gewebereinrichtung als auskunftsberechtigt benannter Arzt ODER GEWEBESPENDEBEAUFTRAGTEN darf eine Auskunft zu einem möglichen Gewebespende erfragen, 1. wenn der Tod des möglichen Gewebespenders gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 festgestellt worden ist und 2. der möglichen Gewebeentnahme medizinische Gründe nicht entgegenstehen.“

Sollte eine entsprechende Benennung und Definition von Gewebebeauftragten wegen des fehlenden elektronischen Heilsberufsausweises nicht möglich sein, erscheint auch eine Formulierung möglich wie „... Gewebebeauftragte unter der Verantwortung des Arztes, der von einer nach § 8g gemeldeten Gewebereinrichtung dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als auskunftsberechtigt benannt wurde.“

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Philip Maier
Leiter der Sektion
DOG-Gewebetransplantation
und Biotechnologie

Prof. Dr. Claus Cursiefen
Generalsekretär der DOG